

Der Bürgermeister
 FB 4 - Hoch- u. Tiefbau
Mau/Oe.

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Haupt- und Finanzausschusses		
X	der Stadtvertretung	26/06.14	

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Konzept zur Umrüstung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf energiesparende Leuchtmittel;

hier: Beschluss der Stadtvertretung vom 20. März 2014 und Widerspruch des Bürgermeisters vom 27. März 2014

A) SACHVERHALT

Auf Antrag der SPD-Fraktion vom 20. November 2013 wurde in der Sitzung der Stadtvertretung am 20. März 2014 unter dem Tagesordnungspunkt 24 folgender Beschluss gefasst:

„Die Stadtwerke Heiligenhafen werden mit der Ausarbeitung eines Konzeptes zur umfassenden Umrüstung auf energiesparende Leuchtmittel der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Grundlage des vorliegenden zu aktualisierenden Straßenbeleuchtungskataster beauftragt.“

Der Unterzeichner hat bereits mit Ergänzungsvorlage vom 27. Februar 2014 zu diesem Tagesordnungspunkt eine Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der SPD-Fraktion abgegeben. Der Antrag der SPD-Fraktion und die Stellungnahme der Verwaltung sind in der Anlage zur Abrundung des Sachverhalts nochmals beigelegt.

B) STELLUNGNAHME

Da der Beschluss der Stadtvertretung vom 20. März 2014 das Recht verletzt, hat der Unterzeichner diesem widersprochen und dem Wortlaut des § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) entsprechend gefordert, den Beschluss aufzuheben.

Begründung:

Wie bereits in der Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der SPD-Fraktion, die in den Sitzungen der städtischen Ausschüsse und der Stadtvertretung am 20. März 2014 als Zusatzvorlage zum TOP 24 vorlag, ausgeführt, hat der Unterzeichner im Rahmen seiner Zuständigkeit und Aufgabenkompetenz aus § 65 GO bereits vor dem 1. November 2013 entschieden, die Umsetzung der Vorgaben des Integrierten Klimaschutzkonzeptes hinsichtlich der Erneuerung und des Betriebes der Straßenbeleuchtungsanlagen innerhalb der Stadtverwaltung dem FB 4 – Hoch- und Tiefbau zuzuordnen. Damit sollte u. a. vermieden werden, dass eine weitere Schnittstelle geschaffen wird und dass die Sanierung der Straßenbeleuchtung mit der Umrüstung auf energiesparende Leuchtmittel aus dem Gesamtkonzept der Erneuerung der Infrastruktur herausgelöst wird, da bereits umfangreiche Vorarbeiten geleistet wurden. Eine Bündelung der Tätigkeiten zum Betrieb, zum Konzept und zur Umsetzung innerhalb der Kernverwaltung im FB Hoch- und Tiefbau vermindern den Koordinationsaufwand, sind aufgrund des dort vorhandenen Sachverständnisses fachlich unbestreitbar und Teil des Gesamtprojektes zur Erneuerung der Infrastruktur der Stadt Heiligenhafen. Dabei wurden neben den reinen energetischen Betrachtungen bei den Sanierungsmaßnahmen auch Aspekte der Verkehrssicherheit, der Unterstützung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Gestaltung abgewogen und beurteilt, die den Unterzeichner im Rahmen seiner Zuständigkeit zu dieser Entscheidung führten.

Nach § 65 GO leitet der Unterzeichner die Verwaltung der Stadt Heiligenhafen in eigener Zuständigkeit nach den Zielen und Grundsätzen der Stadtvertretung und im Rahmen der von ihr bereitgestellten Mittel. Er ist für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben, die Organisation und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Dazu gehören die innerorganisatorische Gliederung der Verwaltung sowie die Bestimmung der Aufgabenbereiche einschl. etwaiger Entscheidungsbefugnisse und Zeichnungsrechte. Darüber hinaus umfasst die Verwaltungsleitung die Sorge für die sachliche und wirtschaftliche Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.

Eine Entscheidung der Stadtvertretung kommt allenfalls als sogenannte vorbehaltene Entscheidung nach § 28 GO nach dem dort enthaltenen (abschließenden) Vorbehaltskatalog oder nach § 27 GO im Rahmen einer „wichtigen Entscheidung in

Selbstverwaltungsangelegenheiten“ in Betracht, soweit in der GO keine anderen Zuständigkeiten vorgesehen sind (siehe dazu obige Ausführungen).

Unabhängig von der in dieser Hinsicht vernachlässigbaren Frage, ob die Aufgabenzuordnung und -erledigung innerhalb der Verwaltung überhaupt eine wichtige Entscheidung im Sinne der schleswig-holsteinischen Gemeindeordnung darstellen kann, kann die Stadtvertretung, sofern eine Entscheidung allgemein durch die Hauptsatzung oder im Einzelfall durch Beschluss bereits übertragen ist, ohnehin nur noch in den Fällen selbst entscheiden, in denen eben noch nicht entschieden wurde. Wie allerdings oben ausgeführt, ist eine Entscheidung des Bürgermeisters bereits spätestens am 01. November 2013 mit der Aufgabenübertragung an den Fachbereich Hoch- und Tiefbau getroffen, so dass diese von der Stadtvertretung hinzunehmen und von der Stadtverwaltung auszuführen ist.

Der Widerspruch entspricht den Formerfordernissen aus § 43 GO, ist dem Vorsitzenden der Stadtvertretung fristgerecht zugestellt und begründet. Er enthält nach § 43 Abs. 2 GO die Aufforderung, den Beschluss zum Tagesordnungspunkt 24 der Sitzung der Stadtvertretung vom 20. März 2014 aufzuheben.

Bis zur Beschlussfassung der Stadtvertretung in der Angelegenheit hat der Widerspruch aufschiebende Wirkung.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

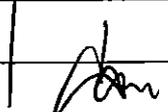
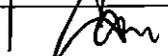
Keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Beschluss zum Tagesordnungspunkt 24 aus der Sitzung der Stadtvertretung vom 20. März 2014 wird aufgehoben.



Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	78/5.
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Der Bürgermeister
 FB 4 - Hoch- u. Tiefbau

Q/Ja.

Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
des Stadtentwicklungsausschusses		
des Haupt- und Finanzausschusses		
der Stadtvertretung	20.3.14	24 Z

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

Konzept zur Umrüstung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf energiesparende Leuchtmittel

hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der SPD-Fraktion vom 20.11.13

A) SACHVERHALT

Im Juli 2012 wurde für die Stadt Heiligenhafen ein Integriertes Klimaschutzkonzept erstellt. Die Inhalte und Empfehlungen dieses Konzeptes werden als bekannt vorausgesetzt. Die Verwaltung erhielt von der Stadtvertretung am 27. September 2012 den Auftrag zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen, der nach den Ausführungen des Unterzeichners sukzessive erfüllt wird (siehe unten!). Als ein Teilbereich des Gesamtkomplexes bietet die öffentliche Straßenbeleuchtung Einsparungspotential zur Reduzierung des Energieverbrauches und zur CO₂-Reduzierung. Schon im Jahr 2011 wurde zur konzeptionellen Umsetzung der Klimaanforderungen des Bundes durch das städtische Hoch- und Tiefbauamt ein Bestandskataster der Straßenbeleuchtung erstellt, das im Rahmen der Anlagenbuchhaltung der Stadt Heiligenhafen fortlaufend aktualisiert wird.

Zeitgleich wurde ein Sanierungsprojekt der öffentlichen Straßenbeleuchtung zum Austausch der vorhandenen Leuchtmittel begonnen und mit Fördermitteln des Landes Schleswig-Holstein umgesetzt. Als nächster Schritt wird nach der Beschlussfassung über den Haushalt 2014 in der Sitzung der Stadtvertretung am 12. Dezember 2013 im Rahmen des bestehenden Förderprogramms im laufenden und in den kommenden Jahren die Sanierung der Innenbeleuchtung der städtischen Gebäude umgesetzt (siehe u. a. im Haushaltsplan 2014 bei 1.1.1.20/3000.6810100 Zuweisung für die Sanierung der Innenbeleuchtung Rathaus, 1.1.1.20/2000.7853000 Sanierung Innenbeleuchtung Rathaus).

Die Straßenbeleuchtung wird parallel in einem kontinuierlichen Prozess schrittweise ebenfalls erneuert. Dazu gehört der Austausch der Schalttechnik und der vorhandenen Leuchtmittel (Quecksilberdampflampen) gegen LED Technik oder andere Energiesparlampen. In den nächsten 2 Jahren werden im gesamten Stadtgebiet die Quecksilberdampflampen mit einer Wattzahl von 125 Watt gegen LED- Lampen mit einer Wattzahl von 30 Watt ausgetauscht. Die Quecksilberdampflampen (HQL) haben in diesem Zeitraum ihre Leuchtkraft soweit verloren, dass eine Erneuerung ansteht. Aus Kostengründen erschien ein sofortiger Austausch nicht wirtschaftlich. (Kosten: HQL 12 €/LED Lampe 60 €).

HQL's werden ab 2015 auf dem europäischen Markt nicht mehr vertrieben. Durch die in den nächsten Jahren anstehenden Kanalsanierungsmaßnahmen im Stadtgebiet sowie bei etwaigen weiteren Straßenausbaumaßnahmen werden nicht nur die Leuchtmittel erneuert, sondern kontinuierlich auch die Versorgungsleitungen und Masten ersetzt, da auch diese teilweise einer Erneuerung bedürfen.

Die Werkleitung der Stadtwerke hat mit Schreiben vom 15. Oktober 2013 angeboten, die Stadt Heiligenhafen bei der Umrüstung der Beleuchtungsmittel im Rahmen der Straßenbeleuchtung zu unterstützen. Da bereits umfangreiche Vorarbeiten u. a. mit der Erstellung des Straßenbeleuchtungskatasters geleistet wurden, zusätzlich zu dem Zeitpunkt bereits konkrete Maßnahmen und bewilligte Förderanträge für die Beleuchtungseinrichtungen in den öffentlichen Gebäuden vorlagen, erschien es nicht sinnvoll die Sanierung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung aus dem Gesamtkonzept der Erneuerung der Infrastruktur der Stadt Heiligenhafen herauszulösen und zudem eine weitere Schnittstelle zu schaffen. Der Unterzeichner hat daher im Rahmen seiner Zuständigkeit und Aufgabenkompetenz aus § 65 GO entschieden, die Umsetzung der Vorgaben des Integrierten Klimaschutzgesetzes hinsichtlich der Erneuerung und des Betriebes der Straßenbeleuchtungsanlagen innerhalb der Verwaltung dem Fachbereich 4 - Hoch- und Tiefbau zuzuordnen und diese Entscheidung dem Fachbereich 6 – Eigenbetrieb Stadtwerke am 01. November 2013 mitgeteilt.

B) STELLUNGNAHME

Durch den enormen Kostendruck auf dem Energiemarkt ist die Verwaltung schon vor der Erstellung des Klimaschutzkonzeptes tätig geworden. Das vorliegende Konzept trägt den wirtschaftlichen, personellen und technischen Rahmenbedingungen der Stadt

Heiligenhafen umfangreich Rechnung. Eine Bündelung der Tätigkeiten zum Betrieb, zum Konzept und zur Umsetzung der Sanierung der Straßenbeleuchtung innerhalb der Kernverwaltung, hier: Fachbereich Hoch- und Tiefbau vermindert den Koordinationsaufwand, ist aufgrund des vorhandenen Sachverstands fachlich unbestritten und ist Teil des Gesamtprojektes zur Erneuerung der Infrastruktur der Stadt Heiligenhafen. Neben den reinen energetischen Betrachtungen sind bei den Sanierungsmaßnahmen auch Aspekte der Verkehrssicherheit, der Unterstützung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Gestaltung mit zu beurteilen, die den Unterzeichner im Rahmen seiner Zuständigkeit zu der obigen Entscheidung bewegen. Eine Veränderung der Aufgabenzuordnung mit Übertragung des Aufgabenbereiches an die Stadtwerke Heiligenhafen birgt zzt. keine sichtbaren Einsparungspotenziale und ist seitens des Unterzeichners nicht vorgesehen.

Einer Beschlussfassung der Stadtvertretung über den Antrag der SPD-Fraktion bedarf es daher nach Ansicht der Verwaltung aufgrund obiger Ausführungen insbesondere weder materiell noch dürften die formellen Voraussetzungen zum Revokationsrecht vorliegen, da der Unterzeichner im Rahmen seiner Zuständigkeit aus der Gemeindeordnung bereits vor der Antragstellung entsprechende Entscheidungen traf.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Keine

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die Ausführungen des Bürgermeisters zur Umrüstung der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf energiesparende Leuchtmittel werden zur Kenntnis genommen.



(Heiko Müller)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	<i>[Signature]</i> 23.2.14
Büroleitender Beamter	<i>[Signature]</i>

*Journal 20/11.13
Was*

SPD Fraktion
Vorsitzende
Monika Rübenkamp

Heiligenhafen, den 20.11.2013

TOP 28.3 30

An den
Bürgermeister
Gottfried Grönwald

Sehr geehrter Herr Grönwald,

für die SPD Fraktion beantrage ich folgenden Punkt in die Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung am 5.12.2013 aufzunehmen:

Die Stadtwerke Heiligenhafen werden mit der Ausarbeitung eines Konzeptes zur umfassenden Umrüstung auf energiesparende Leuchtmittel der öffentlichen Straßenbeleuchtung auf Grundlage des vorliegenden zu aktualisierenden Straßenbeleuchtungskataster beauftragt.

Die Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

M. Rübenkamp
Monika Rübenkamp